

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Verkaufs- und Montagebedingungen der Firma IGR-IT e.U.

I. ALLGEMEINES

1. Diese Allgemeinen Bedingungen (in weiterer Folge AGB) gelten grundsätzlich für alle Rechtsgeschäfte zwischen der IGR-IT e.U. (in weiterer Folge IGR-IT) und dem Auftraggeber (in weiterer Folge AG), soweit nichts Abweichendes vereinbart und von uns schriftlich bestätigt wurde. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit in jedem Fall der Schriftform.
2. Für sämtliche Abschlüsse sind allein diese Bedingungen maßgebend. Allfällige Bedingungen des Auftraggebers verpflichten uns nicht. Wird ausnahmsweise die Anwendung der AGB des AG oder der Ö- Normen schriftlich vereinbart, gelten die Bestimmungen derer nur soweit, als sie nicht mit diesen AGB kollidieren. Nicht kollidierende Bedingungen bleiben nebeneinander bestehen.
3. Die Angebote/Kostenvoranschläge sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge gelten erst nach schriftlicher Bestätigung als angenommen. Der AG erklärt mit Unterfertigung der Auftragsbestätigung oder eines Angebotes von IGR-IT, dass dieser mit diesen AGB einverstanden ist. Die AGB sind auf der Homepage von IGR-IT bereitgestellt und abrufbar.
4. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Maße, Preisleistungen u. dgl. sind nur dann maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen worden ist.
5. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Musterkataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets unser geistiges Eigentum unter Schutz der einschlägigen Gesetzesbestimmungen hin-sichtlich Vervielfältigung, Nachahmung und Wettbewerb.

II. VERTRAGSRUNDLAGEN:

1. Angebote von IGR-IT sind freibleibend. Die Annahme eines von IGR-IT erstellten Angebotes erfolgt ausschließlich durch Unterfertigung der Auftragsbestätigung oder Angebot von IGR-IT durch den AG
2. Wird von IGR-IT festgestellt, dass die Kreditwürdigkeit des AG oder die Auftragsausfertigung den erforderlichen Ansprüchen nicht genügt, so steht IGR-IT das Rücktrittsrecht zu bzw. ist gestattet, Vorausbezahlung oder hinreichende Sicherstellung zu verlangen.
3. Unvorhergesehene Lieferhindernisse, beispielsweise Streik, Ausfall von Materialanlieferungen, Unterbindung der Verkehrswege, Fälle höherer Gewalt, berechtigen uns nach unserer Wahl zu einer angemessenen Verlängerung der Liefer- bzw. Leistungsfrist oder zum Rücktritt vom Vertrag.

III. PREISE

1. Alle unsere Preise verstehen sich ohne Versicherung. Die Mehrwertsteuer ist nicht enthalten und wird gesondert berechnet.
2. Die Angebotspreise sind grundsätzlich veränderlich, sofern in den Vertragsunterlagen oder von IGR-IT unter-zeichneten Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart.
3. Bei Vertragsabschluss mit veränderlichen Preisen erfolgt die Preisanpassung der am Tage der Auftragsannahme vereinbarten Preisen nach dem Preisindex der Baukostenveränderung des jeweiligen Ressorts des Bundesministeriums.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Verkaufs- und Montagebedingungen der Firma IGR-IT e.U.

IV. LEISTUNGSDURCHFÜHRUNG, -UMFANG UND -FRISTEN

1. Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer erst dann verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der AG die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat und eine allenfalls vereinbarte Anzahlung geleistet hat. Mit dieser Voraussetzung beginnt die Leistungsfrist.
2. Leistungen, die nicht ausdrücklich im Leistungsverzeichnis oder in sonstigen vom AG gezeichneten Vertragsunterlagen enthalten sind, sind nicht geschuldet.
3. Erfolgt die Ausführung der Leistungen aufgrund von vom AG übergebenen Plänen, Skizzen oder Anweisungen garantiert dieser der IGR-IT die Richtigkeit der beigegebenen Unterlagen und Angaben. Eine Prüfpflicht von IGR-IT hinsichtlich dieser Unterlagen und Angaben besteht nicht. Sollte der AG eine Überprüfung der von ihm beigegebenen Gewerke oder Unterlagen wünschen, so ist eine solche ausdrücklich zu vereinbaren und muss entsprechend abgegolten werden.
4. Beschränkungen des Leistungsumfanges: Bei Provisorien besteht keine Gewähr und ist nur mit einer sehr beschränkten und nur mit einer den Umständen entsprechenden Haltbarkeit zu rechnen. Bei eloxierten und beschichteten Materialien sind Unterschiede und Farbnuancen nicht ausgeschlossen.
5. Gewährleistung eines reibungslosen Arbeitsablaufes durch den AG. Die Voraussetzungen dazu bieten befahrbare Straßen für LKW, ebene Flächen zur Gerüstaufstellung, fertige Unterkonstruktionen, kostenlose Strom- und Wasserbeistellung, Bereitstellung geeigneter Lagerflächen im Montagebereich (ev. unter Dach), bauseitiger Abschluss einer Bauwesensversicherung und ordnungsgemäße Abnahme der Teilleistungen nach unserer Angabe.
6. Seitens des AG sind folgende Punkte zu beachten (falls nicht anders vereinbart):
 - a. Kostenlose Beistellung eines Auto- oder Baukranes, Stapler (GL2000; 5t), Hubwagen (GL1900; 2t) nach unserer Wahl, sowie Gerüste bei einer Arbeitshöhe über 2m.
 - b. Für allfällige zur Durchführung des Auftrages notwendigen behördlichen Bewilligungen hat der AG auf eigene Kosten zu sorgen.
 - c. Bauseitige Bereitstellung der Medienanschlüsse (Dampf, Strom, Gas, Wasser, Druckluft, Abwasser)
 - d. Nach- bzw. Zusatzarbeiten werden von IGR-IT nur nach schriftlicher Bestellung vom AG durchgeführt.
7. Die von IGR-IT angeführten Lieferfristen sind freibleibend, falls sie nicht ausdrücklich schriftlich als Fixtermin vereinbart werden. Wird der vereinbarte Fertigstellungstermin aus Gründen, die der Sphäre des AG zuzurechnen sind, nicht eingehalten, werden die Leistungsfristen bzw. der Fertigstellungstermin entsprechend verlängert oder hinausgeschoben. Dasselbe gilt bei Abänderungen oder Ergänzungen der ursprünglich vereinbarten Leistungen. Etwaige daraus entstehende Mehrkosten für IGR-IT sind vom AG zu tragen.
8. Die erbrachte Leistung gilt mit der Übergabe oder Inbetriebnahme, auch nur eines Teiles des Leistungsumfanges, als erfüllt

V. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Verrechnung 50 % bei Auftragserteilung; 50 % bei Lieferbereitschaft (10 Tage vor Lieferung) ohne jeglichen Abzug
2. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen zum üblichen Banksollzinssatz verrechnet. Überdies gehen sämtliche Mahn-, Inkasso- und Gerichtskosten zu Lasten des AG.
3. Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen zurückzuhalten. Eine Aufrechnung von allfälligen Gegenforderungen ist nur bei Erteilung einer Gutschrift durch uns möglich.
4. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber ohne Verpflichtung zum Protest angenommen. Alle Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Verkaufs- und Montagebedingungen der Firma IGR-IT e.U.

VI. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Ware, bleibt dieses Eigentum der IGR-IT.
2. Zu erwartende oder bereits vollzogene Maßnahmen der Zwangsvollstreckung sind, soweit solche unser Vorbehaltseigentum berühren, IGR-IT unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Bis zu dieser Verständigung hat der AG auf seine Kosten alle zur Abwehr des exekutiven Eingriffes zweckdienliche Vorkehrungen zu treffen. Die Kosten der Exszindierung sind vom AG zu ersetzen. Im Falle einer Weiterveräußerung durch den AG gilt dessen Kaufpreisforderung samt allen Nebenrechten bis zur vollständigen Befriedigung unserer Forderung als an uns abgetreten. Im Falle der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes ist IGR-IT berechtigt, dem AG das Benützungsrecht an unserer Ware ohne gerichtliche Hilfe zu entziehen. Ebenso darf IGR-IT den Vertragsgegenstand freihändig verwerten und zunächst alle Spesen abdecken, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche.

VII. GEWÄHRLEISTUNG

1. Für die Dauer von 2 Jahren ab Erfüllungszeitpunkt (Inbetriebnahme, Übergabe durch AG) leistet IGR-IT volle Gewähr für die Funktion der Erzeugnisse entsprechend der Bestimmung der Ö-NORMEN. Für von IGR-IT gelieferte und/oder eingebaute Zukaufteile wird eine Gewährleistung gemäß Zulieferfirma erteilt. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist aufgrund einer allfälligen Mängelbehebung ist ausgeschlossen.
2. Etwaige, erkennbare Mängel sind vom AG umgehend, spätestens aber binnen 14 Tagen ab Montagebeginn bei IGR-IT schriftlich anzuzeigen.
3. Die Gewährleistung erfolgt primär durch die Behebung der nachgewiesenen Mängel innerhalb einer angemessenen Frist an Ort und Stelle, die Ware oder Bauteil auf Kosten IGR-IT abzuholen, oder mangelhafte Teile zu ersetzen. Ist eine Behebung nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so ist nach Wahl von IGR-IT angemessene Preisminderung zu gewähren oder ersatzweise eine gleiche Sache/Teil nachzuliefern.
4. Der AG hat auch in den ersten sechs Monaten ab Übergabe der Sache/ des Werkes das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe nachzuweisen. Die Beweislastumkehr des § 924 ABGB wird daher ausgeschlossen.
5. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind- bei sonstigem Verlust der Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche – unverzüglich unter einer möglichst genauen Beschreibungen des Mangels schriftlich bekanntzugeben. Mündliche, telefonische oder nicht unverzügliche Mängelrügen und Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme/Übernahme ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.
6. Eine Gewährleistung bleibt ausgeschlossen, wenn die Ware durch den AG oder dessen Beauftragten mangelhaft instandgehalten wurde, ferner, wenn Reparaturen oder Änderungen von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft durchgeführt wurden. Ebenso sind natürlicher Verschleiß und Beschädigungen, die auf Fahrlässigkeit oder unsachgemäße Behandlung durch den Auftraggeber zurückzuführen sind, von der Gewährleistung ausgeschlossen

VIII. STORNO

1. Im Falle der Stornierung eines bestätigten Auftrages durch den Auftraggeber, verpflichtet sich dieser, eine Stornogebühr im Ausmaß von 20 % des vereinbarten Preises zu bezahlen. Hiervon unberührt bleiben Schadenersatzforderungen unsererseits für bereits erbrachte Leistungen.

IX. GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

1. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht für den Sitz der IGR-IT.
2. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz der IGR-IT auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgte.
3. Es gelangt österreichisches Recht zur Anwendung.